



Beschluss

TOP II.19 Elektronische Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht – Erweiterung der Datenverwendung gemäß § 463a Absatz 4 Satz 2 Strafprozessordnung

Berichterstattung: Hamburg, Hessen, Niedersachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Verwendung von Daten der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht zum Zweck der Aufklärung von Straftaten befasst.
2. Sie bekräftigen, dass der Schutz der Allgemeinheit vor der erneuten Begehung gravierender Straftaten durch besonders rückfallgefährdete Führungsaufsichtsprüfungsprobanden ein zentrales Anliegen der Maßregel der Führungsaufsicht darstellt. Sie stellen fest, dass auf krisenhafte Entwicklungen solcher Führungsaufsichtsprüfungsprobanden mit einer Ausweitung stabilisierender und unterstützender Maßnahmen und gleichzeitig mit einer konsequenten und zeitnahen Ahndung erneuter Straffälligkeit reagiert werden muss.
3. Sie bitten daher den Bundesminister der Justiz, unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur zweckändernden Datenverwendung eine Ausweitung der in § 463a Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 StPO geregelten Datenverwendung zu Zwecken der Strafverfolgung zur Aufklärung bislang nicht erfasster schwerer Straftaten zu prüfen, etwa Einbruchdiebstahl in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung gemäß § 244 Absatz 4 StGB oder weitere, von § 66 Absatz 3 Satz 1 StGB nicht erfasste Begehungsformen des § 177 StGB.